

Ergänzung der Ergebnisse der Beratungen der PF „Berglandwirtschaft“ zum Themenkomplex Vermarktung/Qualität/Kennzeichnung

Alm- bzw. Alpprodukte

Die Bezeichnungen „Alm“ bzw. „Alp“ und davon abgeleitete Bezeichnungen einschließlich deren Übersetzungen dürfen für die Kennzeichnung von Produkten aus der Alm- bzw. Alplandwirtschaft, als eine besondere Form der Weidewirtschaft, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn

- die landwirtschaftlichen Produkte auf der Alm/Alp bzw. im Sömmerungsgebiet, registriert in entsprechenden Verzeichnissen, erzeugt werden,
- im Falle von Alm/Alpkäse die Produkte grundsätzlich auf der Alm/Alp verarbeitet werden, wobei die Reifung auch außerhalb der Alm/Alp stattfinden kann,
- die Verarbeitung, sofern es nicht um Alm/Alpkäse handelt, auf der Alm/Alp, im Berggebiet oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten¹ erfolgt,
- die verwendeten, produktbestimmenden Rohstoffe von der Alm/Alp stammen,
- die eingesetzten, nicht produktbestimmenden Rohstoffe, soweit verfügbar, von der Alm/Alp stammen,
- als Nahrungsquelle frisches oder getrocknetes Raufutter Verwendung findet, das ausschließlich aus dem Alm/Alpgebiet stammt; eine Ergänzung dieser natürlichen Futtergrundlage ist bei witterungsbedingten Ausfällen oder bei besonderen Fütterungsbedürfnissen der Tiere zulässig,
- auf der Alm/Alp keine Glyphosat-haltigen Totalherbizide eingesetzt werden und nicht mit GVO-haltigen Futtermitteln zugefüttert wird,
- die Produkte in der Alm- bzw. Alpwirtschaft entsprechenden, umwelt- und ressourcenschonenden sowie tiergerechten Verfahren erzeugt werden und
- die Schlachttiere für die Fleischerzeugung und –zubereitung die ortsübliche Zeit, jedenfalls aber die letzte Almperiode, auf der Alm/Alp verbracht haben und die Schlachtung nach Möglichkeit im Kalenderjahr, jedenfalls aber in enger zeitlicher Nähe zum letzten Aufenthalt auf der Alm/Alp erfolgt.

¹ Die Festlegung der entsprechenden administrativen Einheiten bleibt den Vertragsparteien überlassen.